

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	3
§ 1 Einzelbestimmungen und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ausschreibungen	3
§ 3 Rekorde	4
§ 4 Doping	4
§ 5 Weitere Bestimmungen	4
<i>II. Startberechtigung</i>	4
§ 6 Startbuchzwang.....	4
§ 7 Beantragung des elektronischen Startbuches	5
§ 8 Ausländerregelung	5
§ 9 Startlizenz	5
§ 10 Legitimation.....	5
§ 11 Wechsel des Startrechts / Vereinswechsel.....	5
§ 12 Fristen.....	6
<i>III. Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Einzelwettbewerben</i>	6
§ 13 Einzelwettbewerbe.....	6
§ 14 Veranstalter von Meisterschaften	6
§ 15 Gewichtsklassen.....	7
§ 16 Die Altersgruppeneinteilung	7
§ 17 Turniere.....	7
§ 18 Auslosung und Wiegen der Teilnehmer	8
§ 19 Startfolge der Athleten bei Einzelwettbewerben	8
§ 20 Platzierung bei Wettkämpfen.....	8
§ 21 Teilnehmerberechtigung.....	8
§ 22 Kampfgericht.....	8
§ 23 Wettkampfprotokolle der Einzelwettbewerbe.....	9
§ 24 Veröffentlichung der Termine der Landeswettkämpfe	9
§ 25 Jury	9
§ 26 Rechtsmittel	9
§ 27 Vergabe deutscher Einzelmeisterschaften an einen Ausrichter	9
<i>IV. Ergänzende Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von</i>	9
<i>Mannschaftswettbewerben im Kraftdreikampf</i>	9
§ 28 Geltungsbereich.....	9
§ 29 Mannschaftskämpfe	10
§ 30 Einteilung von Wettkämpfen mit Mannschaften in Klassen.....	10
§ 31 Auf- und Abstieg.....	10

§ 32 Mannschaftszurückziehung.....	11
§ 33 Austragungsmodus.....	11
§ 34 Vollständigkeit einer Mannschaft.....	11
§ 35 Endkampf.....	11
§ 35.1 <i>Aktive</i>	11
§ 35.2 <i>Jugend/Junioren</i>	12
§ 36 Startberechtigung.....	12
§ 37 Gaststarter	13
§ 38 Mannschaftsmeldungen / Starterlaubnis	13
§ 39 Durchführung von Serienkämpfen.....	13
§ 40 Wettkampftermine	14
§ 41 Pflichten des Ausrichters	14
§ 42 Kampfrichter	15
§ 43 Proteste.....	16

Sportordnung für Kraftdreikampf (SpO) des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einzelbestimmungen und Geltungsbereich

Für Wettkämpfe im Bereich des BVDK und seiner Landesverbände besitzt nur die Sportordnung und die jeweilige Ausschreibung Gültigkeit.

Die SpO umfasst insbesondere folgende Bestimmungen:

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Startberechtigung
- III. Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Einzelwettbewerben.
- IV. Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Mannschaftswettbewerben.
- V. Mannschaftswettbewerbe

Für den Kraftdreikampf (KDK) gelten die Technischen Regeln der IPF, die jeweiligen Ausschreibungen und die Beschlüsse, die vom Bundesausschuss für den nationalen Sportbetrieb beschlossen wurden.

§ 2 Ausschreibungen

Zur Durchführung von Einzelwettbewerben und Mannschaftskämpfen sind auf Deutschen Meisterschaften vom Referenten für Wettkämpfe des BVDK und für Wettkämpfe auf der Ebene der Landesverbände vom dafür Zuständigen im jeweiligen Landesverband Ausschreibungen herauszugeben. In der Ausschreibung sind die zu beachtenden Ordnungen sowie Einzelheiten anzugeben, die eine reibungslose Abwicklung der Wettkämpfe gewährleisten. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten:

- Veranstalter,
- Ausrichter,
- Teilnahmeberechtigung,
- Termin,
- Ort und Beginn der Veranstaltung,
- Wiegezeit,
- Wettkampftart,
- soweit zutreffend Regelung über Auf- und Abstieg,
- Startgebühr,
- Meldeschluss/Nachmeldeschluss/Abmeldung,
- Wettkampfleiter,
- verantwortlicher Kampfrichter
- Hinweis zur Wettkampfbekleidung
- Hinweis/Informationen zu Anti-Dopingkontrollen

§ 3 Rekorde

Der BVDK führt deutsche Rekorde im Kniebeugen, Bankdrücken, Kreuzheben und im Dreikampf für:

- a) Jugend
- b) Junioren
- c) Aktive
- d) Senioren

sowie Mannschaftsrekorde für Aktiven-Mannschaften und Jugend/Junioren-Mannschaften. Deutsche Einzelrekorde werden jeweils in der Kategorie Equipped und Classic (RAW) geführt.

Analog führen die Landesfachverbände (LV) ihre Rekorde.

Ein Deutscher Rekord kann nur anerkannt werden, wenn der Hauptkampfrichter im Besitz der Bundeslizenz (oder einer höheren Lizenz) ist.

Deutsche Rekorde können nur bei Deutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften und bei internationalen Meisterschaften aufgestellt werden.

Neue Rekorde sind nur gültig, wenn sie den alten Rekord um mindestens 0,5 kg überbieten.

Es werden nur Rekorde anerkannt, die durch 0,5 kg teilbar sind.

Weiterführende Bestimmungen sind in den Technischen Regeln der IPF enthalten.

§ 4 Doping

Die Verwendung von Dopingmitteln ist für Athleten/innen des BVDK verboten. Nähere Einzelheiten regelt der Anti-Doping Code des BVDK in der jeweils gültigen Fassung.

Der am Wettkampf teilnehmende Athlet hat sich bei vorzeitigem Beenden des Wettkampfes (durch Verletzung bzw. bei Beendigung des Wettkampfes nach dem Kniebeugen oder Bankdrücken aus anderen Gründen) bei der Wettkampfleitung und dem anwesenden Dopingkontrollleur vor Verlassen der Wettkampfstätte abzumelden.

Eine Wettkampfteilnahme ist nur möglich, wenn der Athlet oder die Athletin wirksam den Anti-Doping Code des BVDK anerkannt haben.

§ 5 Weitere Bestimmungen

Der Genuss von Alkohol ist für Athleten/innen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und Offizielle während des gesamten Wettkampfes, bei der Waage, im Aufwämbereich und auf der Wettkampflattform untersagt.

II. Startberechtigung

§ 6 Startbuchzwang

Zur Teilnahme an Wettkämpfen sind nur Athleten/innen berechtigt, für die ein elektronisches Startbuch im Vereinsportal des BVDK angelegt ist. Dies gilt auch für Wettkämpfe innerhalb der Landesorganisationen.

Die Geschäftsstelle des BVDK ist die einzige Stelle im BVDK und seinen Landesorganisationen, die elektronische Startbücher freischalten oder sperren kann.

§ 7 Beantragung des elektronischen Startbuches

Das Startbuch ist vom Verein unter Verwendung des Vereinsaccounts zu beantragen. Starterlaubnis für Einzelwettkämpfe kann nur für einen Verein erteilt werden. Eine aufgrund unrichtiger Angaben erwirkte Starterlaubnis hat die Bestrafung des Vereins und/oder des Athleten zur Folge.

§ 8 Ausländerregelung

- (1) Jede/-r Sportler/-in, egal welcher Staatsangehörigkeit, kann unter folgenden Voraussetzungen ein BVDK – Starterlaubnis beantragen:
 - a) Keine Starterlaubnis in anderen der IPF oder EPF angehörenden Kraftdreikampfverbänden. Liegt eine Starterlaubnis in anderen Verbänden vor, muss der andere Verband eine Freigabeerklärung (kein Startrecht mehr für diesen Verband) abgeben.
 - b) Es darf keine Sperre (jeglicher Art) bestehen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Kennziffer a und b vor, erhält die/ der Sportler/-in eine uneingeschränkte Starterlaubnis innerhalb des BVDK und dem ihn angehörenden Landesverbänden. Somit sind ausländische Sportler/-innen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Kennziffer a und b und Sportler/-innen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt. Sie haben innerhalb des BVDK und dem ihn angehörenden Landesverbänden dieselben Rechte und Pflichten.

§ 9 Startlizenz

Um am offiziellen Wettkampfsystem des BVDK sowie seiner Landesverbände teilnehmen zu können, muss der Athlet / die Athletin im Besitz einer gültigen BVDK Startlizenz sein. Die Lizenzkosten und die Gültigkeit regelt die BVDK Finanz- & Gebührenordnung.

§ 10 Legitimation

Zur Identifizierung des Startlizenzinhabers ist immer ein gültiges Personaldokument vorzulegen. Für die Identität von Jugendlichen, die noch nicht im Besitz eines Personaldokumentes sind, bürgt der Verein, in dem diese Mitglied sind.

§ 11 Wechsel des Startrechts / Vereinswechsel

Jeder Athlet / jede Athletin kann nur für einen Verein ein Startrecht ausüben. Eine Vereinsmitgliedschaft begründet nicht automatisch ein Startrecht für den jeweiligen Verein. Möchte der Athlet / die Athletin das Startrecht wechseln, so muss der Verein für welchen das zukünftige Startrecht gelten soll, den Wechsel des Startrechts über das BVDK Vereinsportal beantragen.

Unter folgenden Voraussetzungen kann der Wechsel des Startrechts erfolgen:

- 1) Ein Wechsel des Startrechts kann innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal vollzogen werden.
- 2) Wurde im jeweiligen Kalenderjahr bereits ein Wechsel des Startrechts vollzogen, kann unter folgenden Voraussetzungen erneut gewechselt werden:
 - a. Der Verein, für den das aktuelle Startrecht besteht, hat sich aufgelöst oder ist kein BVDK- bzw. Mitglied des entsprechenden Landesverbandes mehr.
 - b. Es wurde noch kein Wettkampf für den Verein, für welchen das aktuelle Startrecht besteht, bestritten. Wettkämpfe auf denen Athleten/-innen den

BVDK in ihrer Funktion als Kaderathleten vertreten, zählen nicht als Wettkämpfe für den Verein.

- 3) Wurde im aktuellen Kalenderjahr bereits ein Wechsel vollzogen und liegen die Voraussetzungen von Nr. 2 Abs. 1 und / oder Nr. 2 Abs. 2 nicht vor, so ist ein weiterer Wechsel erst im nächsten Kalenderjahr möglich. Wurde dennoch das Startrecht beim aktuellen Verein gekündigt, besteht kein Startrecht. Ausgenommen hiervon sind Wettkämpfe auf welche der Athlet / die Athletin durch den BVDK in der Funktion als Kaderathlet/-in entsandt werden (internationale Wettkämpfe).

Sind die genannten Voraussetzungen für einen Wechsel des Startrechts erfüllt, gilt der Wechsel als vollendet, wenn dem Wechselantrag durch die Geschäftsstelle des BVDK zugestimmt wurde.

§ 12 Fristen

Alle Fristen bei Anträgen auf Starterlaubnis beginnen mit dem Eingang des Antrages im BVDK-Vereinsportal.

III. Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Einzelwettbewerben

§ 13 Einzelwettbewerbe

Der Kraftdreikampf besteht aus den Disziplinen Kniebeuge, Bankdrücken und Kreuzheben. Ein gültiges Kraftdreikampfergebnis (Total) erlangt nur, wer in allen drei Disziplinen mindestens einen gültigen Versuch erzielt. Weitere Einzelwettbewerbe können im Bankdrücken und Kreuzheben durchgeführt werden.

Für Einzelwettbewerbe gelten die Bestimmungen unter I und II der SpO sowie die technischen Regeln der IPF.

Zu den Einzelwettbewerben gehören Kreis- bis Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften und Turniere.

§ 14 Veranstalter von Meisterschaften

Veranstalter von Deutschen Meisterschaften ist der BVDK, Veranstalter von Kreis- und Landesmeisterschaften sind die jeweiligen Mitgliedsverbände des BVDK. Meisterschaften werden generell in den in der SpO festgelegten Körpergewichts- und Altersklassen durchgeführt.

Näheres hierzu regelt die jeweilige Ausschreibung.

§ 15 Gewichtsklassen

Die Gewichtsklasseneinteilung erfolgt nach den Regeln der IPF.

§ 16 Die Altersgruppeneinteilung

Altersgruppen:

Jugend:	Ab dem 14. Geburtstag bis zu dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, entspricht Jugend.
Junioren:	Vom 01.01 in dem Jahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird, entspricht Junioren.
Aktive:	Ab 14. Geburtstag aufwärts (keine Klasseneinschränkung) folgt Aktive (offene Klasse).
Senioren/Innen I: (AK 1)	Ab 1. Januar des Jahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird, bis einschließlich dem gesamten Kalenderjahr, in dem das 49. Lebensjahr vollendet wird – Senioren/Innen I
Senioren/Innen II: (AK 2)	Ab 1. Januar des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, bis einschließlich dem gesamten Kalenderjahr, in dem das 59. Lebensjahr vollendet wird – Senioren/Innen II
Senioren/Innen III: (AK 3)	Ab 1. Januar des Jahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, bis einschließlich dem gesamten Kalenderjahr, in dem das 69. Lebensjahr vollendet wird – Senioren/Innen III
Senioren/Innen IV: (AK 4)	Vom 1. Januar des Jahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird aufwärts. – Senioren/Innen IV

Für alle Übergänge in der Jugend- und Juniorenklasse ist der Stichtag der 31.12. des Jahres, in dem das begrenzende Lebensalter erreicht wird. Der Aufstieg in die nächsthöhere Altersstufe erfolgt somit am 01.01. des nächstfolgenden Jahres.

Wird eine offene Einzelmeisterschaft mit mehreren/allen Altersklassen z.B. eine Meisterschaft der Jugend, Junioren, Aktiven und Senioren ausgerichtet, so kann der Athlet entweder in seiner Altersklasse oder in der Aktivenklasse (Offenen Klasse) starten. Auszeichnungen und Preise können jedoch nur in der Kategorie gewonnen werden, in der der Athlet gestartet ist. Werden Rekorde aufgestellt, so gelten diese zunächst in der Altersklasse, der der Athlet tatsächlich angehört. Überbietet ein Senior einen Rekord in der Aktivenklasse, so gilt diese Rekordleistung auch in der Aktivenklasse (Offenen Klasse) als Rekord. Überbietet ein Athlet der Jugend den Rekord in der Junioren- und / oder Aktivenklasse, so gilt diese Leistung auch in der Junioren-/ Aktivenklasse als Rekord.

§ 17 Turniere

Der BVDK und die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände und deren Vereine können Turniere durchführen. Bei allen Turnieren sind die Einzelbestimmungen unter I und II der SpO einzuhalten.

Turniere, die auf Vereinsinitiative auf Landesebene durchgeführt werden, sind dem Landesverband, Turniere auf nationaler und internationaler Ebene dem BVDK über den zuständigen Landesverband anzuzeigen.

Die Modalitäten für die Durchführung eines Turniers regelt die Ausschreibung gemäß § 2 der SpO.

§ 18 Auslosung und Wiegen der Teilnehmer

Die Auslosung und das Wiegen erfolgt nach den Technischen Regeln der IPF.

§ 19 Startfolge der Athleten bei Einzelwettbewerben

Die Startfolge der Athleten erfolgt nach den Technischen Regeln der IPF.

§ 20 Platzierung bei Wettkämpfen

Die Platzierung bei Wettkämpfen erfolgt nach den Technischen Regeln der IPF. Abweichend davon gibt es beim Kraftdreikampf keine Wertung in den Einzeldisziplinen.

§ 21 Teilnehmerberechtigung

Die Startberechtigung für eine Veranstaltung regelt die Ausschreibung nach § 2 der SpO. Körperbehinderte, die auf Grund ihrer Behinderung die Übungen nicht nach den Technischen Regeln der IPF ausführen können, dürfen an Wettkämpfen nicht teilnehmen. Können die Übungen nur mit Hilfe einer Prothese ausgeführt werden, gilt diese als Hilfsmittel und ist zum Wettkampf nicht zugelassen.

Als Prothese gelten nicht Beinstreben oder ähnliche Vorrichtungen, die Heber mit Fehlfunktionen der unteren Gliedmaßen zum Laufen benötigen.

§ 22 Kampfgericht

Das Kampfgericht besteht bei allen Meisterschaften innerhalb des BVDK (Turniere, Meisterschaften auf Landesebene sowie Deutschen Meisterschaften) aus 3 Kampfrichtern. Alle weiteren Regelungen richten sich nach den technischen Regeln der IPF.

Bei Deutschen Einzelmeisterschaften hat jeder Landesverband, der mehr als 2 Teilnehmer/Innen zu dieser Meisterschaft entsendet, einen Kampfrichter zu stellen. Dieser Kampfrichter **hat für die gesamte Meisterschaft zur Verfügung zu stehen**. Es steht den Landesverbänden frei, mehrere Kampfrichter zu entsenden, die dann zusammen die gesamte Meisterschaft abdecken. Sollte kein Kampfrichter entsendet werden, ist vom jeweiligen Landesverband ein Ordnungsgeld (siehe BVDK Strafordnung) zu zahlen.

§ 23 Wettkampfprotokolle der Einzelwettbewerbe

Die Wettkampfprotokolle der Einzelwettbewerbe sind innerhalb einer Woche im BVDK-Vereinsportal und auf der BVDK-Homepage im Wettkampfkalender einzupflegen.

§ 24 Veröffentlichung der Termine der Landeswettkämpfe

Die Landesverbände haben die Pflicht den Wettkampfkalender für jedes Jahr unter der auf der Homepage des BVDK bzw. im Vereinsportal vorgesehenen Rubrik bis zum 31.01. des Wettkampfbjahres zu veröffentlichen.

§ 25 Jury

Bei allen Einzelwettbewerben ist durch die Wettkampfleitung eine Jury einzusetzen, die aus den anwesenden Kampfrichtern mit entsprechender Lizenz gebildet werden kann. Hauptaufgabe der Jury ist es, die Anwendung und Einhaltung der "Technischen Regeln der IPF" durch Überwachung der Arbeit der Kampfrichter zu gewährleisten. Darüber hinaus entscheidet die Jury über Proteste. Näheres regelt die Rechtsordnung und die Technischen Regeln der IPF.

§ 26 Rechtsmittel

Die Entscheidungen des Kampfgerichts sind Tatsachenentscheidungen und damit endgültig. Rechtsmittel können nur wegen eines Regelverstößes, und zwar durch Protest bei der Jury eingelegt werden. Weiteres regelt die Rechtsordnung und die Technischen Regeln der IPF.

§ 27 Vergabe deutscher Einzelmeisterschaften an einen Ausrichter

Der Veranstalter von deutschen Meisterschaften ist der BVDK. Er kann die Ausrichtung einer deutschen Meisterschaft einer LO und die Durchführung einem Verein übertragen. Über die Vergabe einer deutschen Meisterschaft entscheidet der BVDK-Vorstand. Der BVDK, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand schließt mit dem ausrichtenden Verein einen Ausrichtervertrag.

IV. Ergänzende Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Mannschaftswettbewerben im Kraftdreikampf

§ 28 Geltungsbereich

Für alle Mannschaftskämpfe auf nationaler Ebene gelten die allgemeinen Bestimmungen unter I und II der SpO und die Technischen Regeln der IPF.

§ 29 Mannschaftskämpfe

Mannschaftskämpfe können als Vergleichswettkämpfe (Freundschaftskämpfe) zwischen zwei oder mehreren Vereinen untereinander oder als Serienkämpfe (Punkteämpfe) ausgetragen werden.

In allen Fällen unterstehen sie der Genehmigungs- und Aufsichtspflicht der hierfür zuständigen Verbandsebene (innerhalb eines Landesverbandes durch den Landesverband, auf Bundesebene oder international dem BVDK).

§ 30 Einteilung von Wettkämpfen mit Mannschaften in Klassen

Der BVDK führt Mannschaftsmeisterschaften im Rahmen von Bundeligen durch. Die Einteilung der Mannschaften in die jeweilige Bundesliga wird durch die entsprechende Ausschreibung geregelt. Auf Landesebene unterliegen die Mannschaftswettkämpfe den Regelungen des jeweiligen Landesverbandes.

Die Bundesligen werden grundsätzlich in **Gruppe Nord** und **Gruppe Süd** eingeteilt. Die regionale Einteilung erfolgt entsprechend der regionalen Zuordnung der gemeldeten Mannschaften.

- a) Die **Gruppen der I. Bundesliga** bestehen jeweils aus 7 – 12 Mannschaften.
- b) Die **Gruppen der II. Bundesliga** bestehen jeweils aus 7 – 12 Mannschaften.

§ 31 Auf- und Abstieg

a) Auf- und Abstiegsämpfe wird verzichtet.

b) Der Tabellenerste und der Tabellenzweite der II. Bundesliga steigen in die I. Bundesliga auf, wenn ihre Gesamtleistung nach Relativpunkten höher liegt als die des **Tabellenletzten und des Tabellenvorletzten** der I. Bundesliga und noch keine Mannschaft seines eigenen Vereins dieser Liga angehört. In einem solchen Fall rückt der Tabellennächste nach.

c) Der Tabellenletzte und der Tabellenvorletzte der II. **Bundesliga** steigen in die untergeordnete Liga ab, sofern die Gesamtrelativeleistung niedriger ist, als die des Siegers bzw. **Zweitplatzierten** dieser Gruppierung.

d) Aufsteiger in die II. Bundesliga kann ein Verein nur dann werden, wenn im jeweiligen Bundesland eine Landesliga mit 2 Wettkampftagen durchgeführt wurde und die beste Mannschaft aller innerhalb einer Bundesligagruppe zusammengefassten Landesligen eine höhere Durchschnittsleistung als der Tabellenletzte vorzuweisen vermag.

e) Für die Durchführung der Landesligen **sind** grundsätzlich die Landesverbände verantwortlich. Es sind die gleichen Bedingungen zugrunde zu legen, wie beim Bundesligabetrieb.

f) Die Landesverbände werden darauf hingewiesen, die Kampftage der Landesligen vor denen der Bundesligen zu legen.

g) In Bundesländern ohne Landesliga reicht ein Qualifikationswettkampf mit mindestens zwei Mannschaften. Hier muss ebenfalls die beste Mannschaft aller innerhalb einer Bundesligagruppe zusammengefassten Mannschaften eine höhere Durchschnittsleistung als der Tabellenletzte haben.

h) Nicht berücksichtigt werden Einzelmeisterschaften mit Mannschaftswertungen im Rahmen der Landesligen.

i) Sendet ein Landesligaverein nicht bis spätestens 14 Tage nach dem Wettkampftag ein Wettkampfprotokoll an den Referenten für Wettkämpfe (**Vizepräsident Sport**), wird er in der Aufstiegsfrage nicht mehr berücksichtigt. Unberührt davon hat er selbstverständlich den Auflagen seines Landesverbandes nachzukommen.

§ 32 Mannschaftszurückziehung

Vereine, die ihre Mannschaft aus der Bundesliga zurückziehen oder aus anderweitigen Gründen die Startberechtigung verlieren, nachdem die Ansetzungen bereits bekannt gegeben **wurden**, werden durch die nächstbesten Vereine der darunterliegenden Liga ersetzt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass in diesem Fall keine neue Ansetzung erstellt wird, sondern nur die "Aufrücker" an deren Stellen treten, damit die meist schon getätigten

Terminplanungen bezüglich des Heimrechts bei den veranstaltenden Vereinen nicht verändert werden müssen.

§ 33 Austragungsmodus

Den Austragungsmodus regelt die Ausschreibung.

Mannschaftskämpfe kommen nach folgenden Kriterien zur Austragung:

- a) Aktive: Das Gesamtergebnis einer Mannschaft errechnet sich aus Einzelrelativleistungen der Athleten/Innen nach **DOTS Punkten**.
- b) **Jugend/Junioren**: Das Gesamtergebnis einer Mannschaft errechnet sich aus Einzelrelativleistungen der Athleten/Innen nach **DOTS Punkten**.

§ 34 Vollständigkeit einer Mannschaft

Eine Mannschaft besteht aus 4 **Athleten/Athletinnen**, wobei die 3 leistungsstärksten (= **Relativstärksten - errechnet nach DOTS Punkten**) **Athleten/Athletinnen** gewertet werden.

Für die Ergebnisermittlung der Athleten/Athletinnen gilt die IPF Regel: **Drei ungültige Versuche in einer der drei Disziplinen schließen den/die betroffenen/betroffene Athleten/Athletin von der Gesamtwertung des jeweiligen Wettkampftages aus.**

(Grundlage: Protokoll der Bundesligasitzung am 29.06.2019 in Unterölsbach)

Tritt eine Mannschaft mit nur **einem/einer Athleten/Athletin** an, erfolgt keine Wertung.

Das Abwiegen der Mannschaften als Ganzes ist nicht mehr zwingend notwendig. Während der offiziellen Wiegezeit kann jeder/jede Athlet/Athletin zu unterschiedlichen Zeiten gewogen werden. Der/die Athlet/Athletin einer Mannschaft muss die Mannschaftsaufstellung vorlegen.

(Grundlage: Protokoll der Bundesligasitzung am 29.06.2019 in Unterölsbach)

Fehlt beim Wiegenende eine ganze Mannschaft oder einzelne Athleten/Athletinnen, so muss der Wettkampfleiter dies ins Wettkampfprotokoll eintragen. Trifft die fehlende Mannschaft bzw. die fehlenden Athleten/Athletinnen bis zum Wettkampfbeginn ein, so müssen sie gewogen werden und zum Wettkampf antreten. Ob die Begegnung als Serienkampf gewertet wird, entscheidet der Referenten für Wettkämpfe (Vizepräsident Sport).

Jede Mannschaft benennt einen Mannschaftsführer.

§ 35 Endkampf

§ 35.1 Aktive

a) Sechs Mannschaften bestreiten den Endkampf.

Dieses sind die Gruppenersten der Gruppen Nord und Süd, sowie die 4 relativpunktbesten Mannschaften aus beiden Gruppen.

b) Der Austragungsort des Endkampfes ist abwechselnd beim relativ Punktbesten aus den beiden **Gruppe** Nord und Süd.

c) Die Teilnahme am Endkampf um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft ist für alle Finalisten bindend.

d) Die Finalteilnehmer erhalten eine gesonderte Einladung. Diese müssen innerhalb 14 Tagen ihre Teilnahme bestätigen.

e) Nimmt ein für das Finale qualifizierter Verein nicht mit einer kompletten Mannschaft am Endkampf teil, verliert er die Bundesligazugehörigkeit.

f) Ist das Ergebnis der Antidopingkontrolle eines/einer Athleten/Athletin positiv, so wird der Mittelwert des Mannschaftsergebnisses vom Ergebnis der Mannschaft abgezogen. Dies gilt auch in dem Fall, wenn der/die positive Athlet/Athletin das Streichergebnis der Mannschaft war.

g) Jeder am Finale teilnehmende Verein stellt einen Kampfrichter mit Bundeslizenz. Kann er dieser Forderung nicht nachkommen, muss er kostenpflichtig einen Ersatzkampfrichter beim Referent für Technik u. Kampfrichterwesen anfordern.

§ 35.2 Jugend/Junioren

a) Die DMM KDK Wertung der Jugend und der Junioren findet bei der DM KDK Jugend sowie der Junioren EQ statt.

b) Es ist keine gesonderte Meldung erforderlich.

c) Die 3 besten Athleten/Athletinnen eines Vereins werden in den Altersklassen Jugend und Junioren gewertet.

§ 36 Startberechtigung

a) Mannschaften können nur in der Klasse starten, in der sie sich im Vorjahr qualifiziert haben.

b) Nur eine Mannschaft pro Verein darf in der gleichen Liga starten.

c) Mannschaften die zum ersten Mal an Mannschaftskämpfen teilnehmen, müssen in der untersten Liga beginnen. Bei Fusionen entscheidet der Referent für Wettkämpfe (Vizepräsident Sport), in welcher Liga der neue Verein startet. Als Fusion gilt nur die Verschmelzung von mehreren Vereinen unter neuem Namen.

d) Wettkampfgemeinschaften, bestehend aus zwei Vereinen, können mit Genehmigung des Referenten für Wettkämpfe (Vizepräsident Sport) an Serienkämpfen teilnehmen.

e) Starten für einen Verein mehrere Mannschaften, so sind diese namentlich den zuständigen Instanzen vor Rundenbeginn zu melden.

f) Grundsätzlich bilden die leistungsstärksten Athleten/Athletinnen eines Vereins die 1. Mannschaft. Sie haben kein Startrecht in einer untergeordneten Liga, jedoch darf der/die in der untergeordneten Liga gemeldete Athlet/Athletin auch in der höheren Gruppierung eingesetzt werden.

g) Sollten hinsichtlich der Zusammensetzung der Bundesligen, der Auf- und Abstiegsregelung etc. abweichende Bedingungen zur Sportordnung erforderlich sein – zum Beispiel weil an der Bundesligarunde zu wenig Vereine teilnehmen – so besteht die Möglichkeit, dies in der Ausschreibung auch anderweitig zu regeln.

§ 37 Gaststarter

a) Es dürfen maximal 2 Gaststarter/Gaststarterinnen pro Saison und Mannschaft gemeldet werden.

- b) Ein/eine Gaststarter/Gaststarterin darf nur für einen Verein pro Saison starten.
- c) Vereine, welche selbst eine Bundesligamannschaft stellen, dürfen keine Gaststarter/Gaststarterinnen an andere Vereine abgeben.
- d) Die Anzahl der Athleten/Athletinnen mit Gaststartrecht ist pro Mannschaft am jeweiligen Wettkampftag auf einen/eine Athleten/Athletin begrenzt.
- e) Ein/eine Gaststarter/Gaststarterin verliert den Status Gaststarter/Gaststarterin, wenn er/sie im Laufe der Bundesligasaison zum dem Verein wechselt, in dem er/sie als Gaststarter/Gaststarterin gemeldet ist. Der/die Gaststarter/Gaststarterin wird ab dem nächsten Wettkampf zu einem vollwertigen Mitglied dieser Mannschaft.
(Grundlage: Protokoll der Bundesligasitzung am 29.06.2019 in Unterölsbach)
- f) Ein/eine Athlet/Athletin bekommt den Status Gaststarter/Gaststarterin zugewiesen, wenn er/sie im Laufe der Bundesligasaison den Verein, den er/sie angehört verlässt. Sind schon zwei Gaststarter/Gaststarterin für die jeweilige Mannschaft gemeldet, so muss einer/eine von den nun drei im Vereinsportal stehenden Gaststarter/Gaststarterin gestrichen werden. Die von dem/der gestrichenen Gaststarter/Gaststarterin erbrachten Ergebnisse bleiben weiterhin bestehen.
(Grundlage: Protokoll der Bundesligasitzung am 29.06.2019 in Unterölsbach)
- g) Wettkampfgemeinschaften dürfen keine Gaststarter melden.
- h) Bei Verstößen gegen § 37 c) wird das Ergebnis des/der widerrechtlich eingesetzten Athleten/Athletin bei allen Mannschaftswettbewerben ersatzlos gestrichen.

§ 38 Mannschaftsmeldungen / Starterlaubnis

Die Mannschaftsmeldung erfolgt ausschließlich über das BVDK Vereinsportal. Nach Meldeschluss ist die Frist für eine Mannschaftsmeldung verstrichen. Startberechtigt sind nur Athleten/innen, welche für die jeweilige Mannschaft bis zum Nachmeldeschluss gemeldet wurden. Des Weiteren müssen ebenfalls bis zum Nachmeldeschluss die Kampfrichter/innen über das Vereinsportal gemeldet werden. (siehe § 42)

§ 39 Durchführung von Serienkämpfen

Die Ansetzungen der Vorrundenkämpfe werden in Absprache mit den teilnehmenden Mannschaften getrennt nach den Gruppen Nord und Süd vom Referenten für Wettkämpfe (Vizepräsident Sport) festgelegt.

Pro Wettkampfbegegnung müssen min. 3 und dürfen max. 7 Mannschaften teilnehmen.

Als Ausrichter gelten immer die im Ansetzungsplan erstgenannten Vereine.

Wettkampfverlegungen sind nur dann gestattet, wenn alle an diesem Kampftag anfallenden Begegnungen innerhalb der jeweiligen Bundesligagruppe verschoben werden bzw. die konkurrierenden Vereine in dieser Gruppierung ihre Zustimmung geben.

Die Zusammenstellung der Bundesligapaarungen kann in Absprache mit dem Gegner der gleichen Liga verändert werden, wenn alle betroffenen Vereine der gleichen Gruppe sich einverstanden erklären. Eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Vereine muss zum Saisonauftakt dem Referenten für Wettkämpfe (Vizepräsident Sport) vorliegen.

Jeder Bundesligaverein, der seine Paarung nicht einhält, d.h. zu dem vorgesehenen Wettkampf nicht antritt, wird mit einer Kostenentschädigungspauschale bis zu der in § 34 der Strafordnung festgelegten Höhe belegt.

Eine Mannschaft, die nicht an einem **Vorrundenkampf** teilnimmt, steigt automatisch in die nächst niedrigere Liga ab. Kann ein unverschuldetes Fernbleiben nachgewiesen werden, entscheidet der Referent für Wettkämpfe (**Vizepräsident Sport**) über den Abstieg.

Der Wettkampfbeginn kann mit dem Gegner abgesprochen werden, muss aber in dem in der Ausschreibung festgelegten Zeitrahmen liegen.

Kommt keine Einigung zustande, gilt der in der Ausschreibung genannte Wettkampfbeginn. Diese Regelung gilt grundsätzlich für die **1. Mannschaft** eines Vereins. Ausnahmen sind gestattet, wenn ein Verein noch eine weitere Mannschaft stellt und beide am selben Tag Heimrecht haben. Dann kann die Begegnung entsprechend zeitlich vorverlegt werden.

Termin- bzw. Wettkampfortverlegungen müssen grundsätzlich dem Referenten für Wettkämpfe (**Vizepräsident Sport**) spätestens **2 Wochen** vor dem festgelegten Ligenkampf schriftlich **per E-Mail oder telefonisch** mitgeteilt werden.

§ 40 Wettkampftermine

Das Bundesligageschehen wird an **4** Wettkampftagen abgewickelt. **Die 4 Wettkampftage bestehen aus 3 Vorrunden und dem Endkampf (Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Kraftdreikampf).**

§ 41 Pflichten des Ausrichters

Die Mindestausrüstung für den Ligabetrieb sollte sich nach der Anforderungs- u. Checkliste (Endkampf Bundesliga) richten.

Eine Stunde vor Wiegebeginn muss der Wiegeraum den beteiligten Mannschaften zur Verfügung stehen.

Dem Ausrichter obliegt die Führung des Wettkampfprotokolls, er hat **außerdem** einen/eine Wettkampfsprecher/in, einen/eine Zeitnehmer/in, einen/eine Listenführer/in, einen/eine Versuchsermittler/in und Scheibenstecker/innen zu stellen.

Der/die Listenführer/in, der/die Wettkampfsprecher/in und der/die Zeitnehmer/in gehören zum Kampfgericht.

Dem/der gegnerischen Mannschaftsführer/in ist jederzeit Einblick in die Eintragungen des Protokolls zu gewähren. Athleten/innen mit geteiltem Startrecht sind im Protokoll mit GT zu kennzeichnen. Ferner ist im Protokoll unter der Rubrik **-Bemerkungen-** der Heimatverein der Athleten/innen mit dem geteilten Startrecht einzutragen.

Aus dem Protokoll muss eindeutig hervorgehen:

- Ausrichter
- Wettkampfort
- Art des Wettkampfes
- Name, Vorname, **Geburtsdatum, Verein**
- Ergebnis in Relativwertung und Sieger
- Unterschriften der Mannschaftsführer
- Unterschriften des Kampfgerichtes und des Listenführers

Die Wettkampfprotokolle sind innerhalb der in der Ausschreibung festgelegten Frist an folgende Personen zu senden:

- Referent für Mannschaftswettkämpfe (**Vizepräsident Sport**) (**per E-Mail**)
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit (**per E-Mail**)
- Statistiker des BVDK (**per E-Mail**) & (Original **per Post**)

Bei Überschreitung der vorgegebenen Frist wird eine Strafgebühr in der in § 35 der Strafordnung festgelegten Höhe fällig. **Der gegnerischen Mannschaft** ist ein unterschriebenes Protokoll auszuhändigen.

§ 42 Kampfrichter

Jeder am Ligabetrieb beteiligte Verein stellt pro Kampftag einen Kampfrichter.

Der Hauptkampfrichter bei Bundesligawettkämpfen sollte mindestens die Bundeslizenz besitzen, die beiden Seitenkampfrichter mindestens die Landeslizenz.

Ist ein Verein dazu nicht in der Lage, kann er beim Referent für Technik u. Kampfrichterwesen einen Kampfrichter auf eigene Kosten anfordern.

Eine Ablehnung des Kampfgerichts ist nicht möglich.

Das Kampfgericht hat an Ort und Stelle die Wettkampfbedingungen zu überprüfen, kann vom Veranstalter die unverzügliche Beseitigung von Mängeln verlangen und hat die Möglichkeit einen Wettbewerb bei nicht vorschriftsmäßiger Wettkampfstätte auf Kosten des Veranstalters abzusagen.

Sagt ein Kampfgericht aufgrund nicht mehr behebbarer Mängel einen Wettbewerb vor Ort ab, ermittelt sich das Resultat der Gastmannschaft folgendermaßen:

- Von den vier für die Mannschaft gemeldeten Athleten/innen werden die im Startbuch/Vereinsportal registrierten letzten drei gültigen Dreikampfergebnisse als Mittelwert zu einem theoretischen Mannschaftsresultat addiert.

- Der gastgebende Verein erhält 0 Kilopunkte und wird zu einer Schadensersatzleistung der in § 36 der Strafordnung festgelegten Höhe herangezogen.

Nach dem Wettkampf überprüft das Kampfgericht das vom Listenführer fertig ausgefüllte Wettkampfprotokoll. Nachdem die Mannschaftsführer ebenfalls das Protokoll überprüft und unterzeichnet haben, bestätigt das Kampfgericht mit seiner Unterschrift, dass der Wettkampf nach den Regeln der IPF und den Ordnungen des BVDK durchgeführt wurde. Wurden irgendwelche Proteste seitens einer Mannschaft vorgetragen, so müssen sie unverfälscht in das Protokoll aufgenommen werden.

Bei einem Mannschaftskampf ist der Listenführer für die ordnungsgemäße Eintragung in das Wettkampfprotokoll verantwortlich.

§ 43 Proteste

a) Proteste bei Mannschaftskämpfen sind sofort dem Kampfgericht vorzutragen und anzuzeigen.

b) Proteste, die sich im Verlauf eines Mannschaftskampfes ergeben, versucht der Referenten für Wettkämpfe (Vizepräsident Sport) zu schlichten.

Bei Einspruch gegen die Entscheidung des Referenten für Wettkämpfe (Vizepräsident Sport) steht den Betroffenen der Weg zum Rechtsausschuss (RA I) des BVDK offen.